



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 1

Mittwoch, 1. Februar 2012

Jahrgang 108

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Nebengebührenordnung 1991, Änderung.....	2
Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft	4
Neugestaltung des Sonnenfelsplatzes und der einmündenden Straßenzüge.....	5
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2012	6
Händlermarkt Lendplatz, Vergabe Marktstandplatz 47 a-d	7
Impressum.....	8

A 1 – 1705/2003 – 52

Verordnung

des Stadtsenates, mit der die

Nebengebührenordnung 1991 – NGO

abgeändert wird

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat am 13.1.2012 gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 56/2011, beschlossen:

Die Verordnung des Stadtsenates vom 7.2.1992 betreffend die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenordnung 1991), zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 29.7.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung im „BESONDEREN TEIL“

- 1) Im § 4 „Mehrleistungszulagen“ entfallen die Absätze 1 bis 3.
- 2) Im § 4 „Mehrleistungszulagen“ erhält der Absatz 4 die Absatzbezeichnung (1) und der Absatz 5 die Absatzbezeichnung (2).
- 3) Im § 6 „Aufwandsentschädigung“ entfällt der Absatz 1.
- 4) Im § 6 „Aufwandsentschädigung“ erhält der Absatz 2 die Absatzbezeichnung (1) und der Absatz 3 die Absatzbezeichnung (2).

Artikel II

Übergangsbestimmungen

- 1) **Übergangsbestimmung zu § 4 Abs 1 bis 3 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung:**
„Die Mehrleistungszulage (Leistungszulage) gem § 4 Abs 1 bis 3 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung gebührt Bediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2012 begründet wurde.“

- 2) **Übergangsbestimmung zu § 6 Abs 1 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung:**
„Die Aufwandsentschädigung gem § 6 Abs 1 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung gebührt nur Bediensteten, die diese Nebengebühr zum 31.12.2011 bezogen haben – solange die Anspruchsvoraussetzung gegeben ist.
Weiters gebührt diese Aufwandsentschädigung Bediensteten, die diese vor dem 1.1.2012 fallweise (saisonal bedingt) bezogen haben – sofern ihr Aufgabenbereich keine Veränderung erfahren hat.“

Artikel III

Inkrafttretensbestimmungen

Die Artikel I und II treten mit 1.1.2012 in Kraft

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A8/2-004519/2007 - 13

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 2012 gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, den **Tarif B der Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft**, I. Bereitstellung (pro angefangenem Monat) Großcontainer Restmüll 12 bis 20 m³ in Höhe von (netto) Euro 57,10 festgelegt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A17-30916/2010-6

Verordnung

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Dezember 2011 über die

Neugestaltung des Sonnenfelsplatzes und der einmündenden Straßenzüge im Bereich der KG Geidorf:

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl 1964/154, in der Fassung LGBl 2008/60, wird verordnet:

- A) *Der Sonnenfelsplatz sowie die darin einmündenden Straßenzüge Halbärthgasse, Schubertstraße, Leechgasse, Beethovenstraße und Zinzendorfgasse werden nach den im Technischen Bericht zur Einreichplanung des staatlich befugten und beeideten Zivilingenieurs für Bauwesen Dipl.-Ing. Rudolf Fritsch vom August 2010, dargestellten Planungsgrundsätzen neu gestaltet, und zwar in folgenden Bereichen:*

In der Zinzendorfgasse auf Höhe des Gdst.Nr. 2529/1 beginnend, mit einer Breite von ca. 13,4 m auf einer Länge von ca. 31 m nach Osten in den Sonnenfelsplatz einmündend, von der Halbärthgasse ca. ab dem Gdst.Nr. 2386 mit einer Breite von ca. 14 m auf einer Länge von ca. 30 m in Richtung Südosten verlaufend und in den Sonnenfelsplatz einmündend, von der Schubertstraße auf Höhe des ersten Drittels des Gdst.Nr. 2535/2 beginnend, in Richtung Südwesten mit einer Breite von ca. 16 m und über einer Länge von ca. 30 m verlaufend in den Sonnenfelsplatz einmündend, in der Leechgasse ab dem letzten Viertel des Gdst.Nr. 2541 beginnend mit einer Breite von ca. 13 m und mit einer Länge von ca. 50 m in Richtung Nordwesten bis zum Sonnenfelsplatz verlaufend, in der Beethovenstraße auf Höhe der Hälfte des Gdst.Nr. 2531/1 nach Norden in einer Breite von ca. 9 m und auf einer Länge von ca. 8 m in den Sonnenfelsplatz einmündend sowie auf der gesamten Fläche des Sonnenfelsplatzes, bestehend aus Teilflächen der GdstNr. 2864, 2876, 2863, 2860 und 2847, EZ 50000, KG Geidorf.

- B) *Der genaue Umfang der Neugestaltung ist gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan des staatlich befugten und beeideten Zivilingenieurs für Bauwesen, Dipl.-Ing. Rudolf Fritsch, vom August 2010, Maßstab 1:500, zu ersehen.*

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 4 - 5/2012/1

Kundmachung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 1964/356 idF der Verordnung LGBl 2001/47 wird kundgemacht, dass die

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2012

für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 30.03.2012 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 2/6 – K 3/2005-6

Mitteilung

Auf dem Händlermarkt Lendplatz in Graz ist der Marktstandplatz Nr. 47 a-d im Ausmaß von ca. 24 m² zu vergeben.

Der Berechtigungsumfang beruht auf § 5 Abs. 1 Z 1 der Marktordnung 1988 der Landeshauptstadt Graz:

„Auf den täglichen Lebensmittelmärkten sind als Marktgegenstände, soweit nach Z 2 nicht anders bestimmt, zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art
- b) Nebengegenstände: Blumen, Topf- und Jungpflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes sowie Blumenerde, Sämereien und Vogelfutter
- c) Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Elektro- und Gasgeräten, Bijouteriewaren, Kurwaren, Papier- und Schreibwaren, Korbwaren, Töpfereiwaren, Kerzen, Christbaumschmuck, Neujahrsartikel mit Ausnahme pyrotechnischer Artikel, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege und Naturkosmetikartikel
- d) Verkauf von Lebensmitteln aller Art sowie die Ausübung der im Rahmen der Gewerbeordnung zustehenden Nebenrechte.“

An den/die VorbetreiberIn ist entsprechend einem Schätzgutachten eine Ablöse für Investitionen in das standfeste Bauwerk und den Innenausbau in Höhe von € 36.000,-- (exkl. USt.), sowie die Kosten für das Schätzgutachten in Höhe von € 1.440,-- (inkl. USt.) zu bezahlen. Inventargegenstände können optional dem/der VorbetreiberIn abgelöst werden (VB € 8.910,-- exkl. USt.).

Interessierte Bewerber, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen erbringen, werden eingeladen, bis **29. Februar 2012** beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt – Referat Marktwesen, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, um Zuweisung dieses Marktstandplatzes anzusuchen (Verwaltungsabgabe lt. geltendem Tarif).

Für den Stadtsenat:
der Stadtrat:

Detlev Eisel-Eiselsberg

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiumamt
DVR 0051853


Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidiakanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidiabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-02-03T15:20:28+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.